

## Synopse

### Änderung Gesetz über das Halten von Hunden: Steuerbefreiung Assistenz- und Therapiehunde

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
 Geändert: **848**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 29. August 2023
	<b>Gesetz über das Halten von Hunden</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über das Halten von Hunden</b>	<b>Gesetz über das Halten von Hunden</b>
vom 23. Oktober 1973	<b>(HuG)</b>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Luzern,</i>	
gestützt auf Artikel 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 <sup>1</sup> , nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. April 1973, <sup>2</sup>	
<i>beschliesst:</i>	

<sup>1</sup> SR [916.40](#)

<sup>2</sup> GR 1973 310

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 29. August 2023
<p><b>§ 2</b> Kennzeichnung der Hunde</p> <p><sup>1</sup> Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten der Kennzeichnung richten sich nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.</p>	<p><sup>1</sup> Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt, <u>in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch die Hundehalterin oder den Hundehalter, bei der oder dem der Hund geboren wurde,</u> von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.</p>
<p><b>§ 3</b> Registrierung der Hunde</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Stelle, welche die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten in einer Datenbank erfasst. Er kann die Datenregistrierung einer privaten oder einer öffentlich-rechtlichen Institution übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten der Registrierung und der Einsichtnahme in die Datenbank richten sich nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass weitere Daten zu erfassen sind, insbesondere die Änderungen von Name und Adresse der Halterin oder des Halters, und dass diese Daten der zuständigen Stelle zu melden sind.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, die Daten, welche sie zur Veranlagung der Hundesteuer benötigen, aus der Datenbank elektronisch abzurufen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die <u>zuständige Stelle, welche die mit der Kennzeichnung erhobenen erforderlichen Daten in einer Datenbank der Hundedatenbank</u> erfasst. Er kann die Datenregistrierung einer privaten oder einer öffentlich-rechtlichen Institution übertragen.</p>
<p><b>§ 8</b> Steuerbefreiung</p> <p><sup>1</sup> Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von:</p> <p>a. Diensthunden, die von Polizeiorganen oder von andern öffentlichen Diensten benötigt werden;</p> <p>b. Militärhunden;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 29. August 2023
<p>c. ausgebildeten Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunden, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht;</p> <p>d. Schweisshunden, welche gemäss § 28 Absatz 4 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz<sup>3</sup> für jedes Jagdrevier vorgeschrieben sind und welche eine kantonale Schweisshundeprüfung bestanden haben;</p> <p>e. Blindenführhunden;</p> <p>f. Hunden, für welche die Steuer bereits in einer andern Gemeinde des Kantons entrichtet wurde;</p> <p>g. Hunden, für welche die Steuer bereits in einem andern Kanton entrichtet wurde;</p> <p>h. Hunden, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die näheren Voraussetzungen der Steuerbefreiung in einer Verordnung.</p>	<p>d. <del>Schweisshunden</del>, für die Nachsuche geprüften Hunden, welche gemäss § 28 <del>20</del> Absatz 4 <del>des 5</del> der kantonalen <del>Gesetzes</del> <u>Verordnung über die Jagd und Vogelschutz</u> <u>den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel</u><sup>4</sup> für jedes Jagdrevier <u>jede Jagdgesellschaft</u> vorgeschrieben sind <del>und welche eine kantonale Schweisshundeprüfung bestanden haben</del>;</p> <p>e. <del>Blindenführhunden</del>, ausgebildeten Assistenzhunden, die von der Halterin oder dem Halter benötigt werden;</p> <p>e<sup>bis</sup>. ausgebildeten und im Einsatz stehenden Therapiehunden;</p>
<p><b>§ 9</b> Ersatzhunde und Rückerstattung der Steuer</p> <p><sup>1</sup> Geht ein Hund ein oder wird er getötet, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist oder getötet wurde. Forderungen verjähren nach einem Jahr.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Geht</del> <u>Verstirbt</u> ein Hund <del>ein oder wird er getötet</del>, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni <del>eingegangen</del> <u>verstorben</u> ist <del>oder getötet wurde</del>. Forderungen verjähren nach einem Jahr.</p>

<sup>3</sup> SRL Nr. [725](#)  
<sup>4</sup> SRL Nr. [725a](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 29. August 2023
<p><b>§ 12</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Hunde sind so zu halten, dass der Schutz der Öffentlichkeit gewährleistet ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Hundehaltung, insbesondere über Hygiene, Wartung und Beaufsichtigung.</p> <p><sup>3</sup> Er kann für Hunde mit ansteckenden Krankheiten sowie für Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, Massnahmen und, falls erforderlich, die Tötung vorsehen.</p> <p><sup>4</sup> Er kann Vorschriften über die Ausbildung von Hunden und von Hundehalterinnen und Hundehaltern erlassen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Hundehaltung, insbesondere über <u>Hygiene, Wartung, Führung, Betreuung</u> und Beaufsichtigung.</p> <p><sup>3</sup> Er kann <del>für Hunde</del><u>bei Hunden</u> mit ansteckenden Krankheiten sowie <del>für Hunde</del><u>bei Hunden</u>, die für Mensch und Tier gefährlich sind, <del>Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und, falls erforderlich</del> <u>Ordnung Massnahmen wie namentlich die tierärztliche Behandlung, die Umplatzierung oder die Tötung des Hundes sowie das Verbot des Haltens von Hunden</u> vorsehen.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem Fakultativen Referendum.
	Luzern, [Datum]  Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: